

AKTUELLER STAND ZUM STROMPREISBREMSE- UND ENERGIEPREISBREMSEGESETZ

Fast monatlich versendet der GdW Hinweise zu Aktualisierungen der FAQs zu den Strompreis- und Energiepreisbremsengesetzen.

Aktuell liegt die Version 18 vom 19.08.2024 mit einem Umfang von 91 Seiten vor. Faktisch sind die Wirkungen der Preisbremsen längst beendet, es geht vornehmlich nur noch um die Abgabe der finalen Selbsterklärungen (Frist war 31.05.2024 bzw. mit Verlängerung der 02.09.2024) und der Transparenzerklärungen (bis 30.06.2024 bzw. bei Verlängerung der 30.09.2024). Die FAQs fügen wir als **Anlage 1** bei.

Daher möchten wir abschließend noch einmal auf die wesentlichen Inhalte bezogen auf die Abgabe der Selbsterklärung hinweisen.

1. Warum gab es die neue Version der FAQs?

Die Prüfbehörde hat mitgeteilt, dass

- letztverbrauchende Unternehmen, denen eine Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung bis zum 2. September 2024 gewährt wurde, ihre finale Selbsterklärung mit Bescheid der Prüfbehörde unverzüglich nach Erhalt des Bescheids, spätestens bis zum 31. Oktober 2024 an ihre Lieferanten zu übermitteln haben; Bedingung hierfür ist, dass sie ihren Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG und/oder nach § 19 EWPBG bei der Prüfbehörde unter Nutzung des Antragsportals bis spätestens 2. September 2024 gestellt haben; gleiches gilt für verbundene Unternehmen, für die die Feststellung der Höchstgrenzen ebenfalls zu beantragen ist.

Daher wurde eine neue Version der FAQs zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG (Version 18.0) veröffentlicht. Gegenüber der vorherigen Version 17.0 wurden i. W. folgende Ergänzungen vorgenommen:

- Kapitel 1.2.5: Korrektur des Beispiels der Ermittlung der kMk,
- Kapitel 2.16, 5.5, 7.2 und neu 7.3: Verschiebung der Fristen im Falle der Gewährung einer bedingten Fristverlängerung bis spätestens 31. Oktober 2024,
- Kapitel 5.4.6: Technische Hinweise zum Antragsportal,
- Kapitel 5.8.5: Klarstellung für die Berücksichtigung von erstatteten Umlagen und Steuern,
- Kapitel 6.7: Verlängerte Fristen für Schienenbahnen,
- Kapitel 7.1: Erläuterungen zur Akzeptanz von verspäteten finalen Fristverlängerungen,
- Kapitel 7.2: Auflistung der wichtigsten Rückforderungstatbestände,
- Kapitel 7.4: Darstellung des Prozesses der Rückforderung der Lieferanten.



Darüber hinaus wurde auch eine neue Version des FAQ zum Antragsverfahren nach dem EWPBG (Version 10.2) veröffentlicht (**Anlage 2**).

2. Was sind die wichtigsten Aussagen der FAQs?

a) Welche Beihilfen sind bei Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG zu berücksichtigen?

Die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG gelten **für sämtliche Entlastungsmaßnahmen nach § 2 Nummer 4 EWPBG** zusammengefasst – d. h. sämtliche Entlastungen für Erdgas, Wärme (EWPBG und Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz), Strom (StromPBG) und sonstige Beihilfen von Bund, Ländern oder Kommunen auf Basis der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und dem Energiekostendämpfungsprogramm, die das Unternehmen erhalten hat.

Diese Entlastungsmaßnahmen sind also bei der Überprüfung der Höchstgrenze alle zusammenzurechnen.

b) Berücksichtigung der Mieterentlastung bei der Berechnung der Höchstgrenzen

Nach § 26 Absatz 9 EWPBG bzw. § 12a Absatz 9 StromPBG fließen **Entlastungen, die Vermieter, Verpächter oder Gemeinschaften von Wohnungseigentümern weiterzugeben haben, nicht in deren Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG mit ein**. Auch Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG), die nach § 5 EWSG weitergegeben wurden, fließen nicht in deren Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG mit ein. (FAQ S. 31)

c) Gilt dies auch für die Berechnung der Entlastungsbeträge?

In den FAQs findet sich diese Bezugnahme bzw. Verknüpfung nicht. Auch im Gesetz gibt es diesen Verweis nicht.

d) Wer muss eine finale Selbsterklärung abgeben?

Zur Abgabe einer finalen Selbsterklärung an all ihre Lieferanten verpflichtet sind

- a) Unternehmen, deren Entlastungsbetrag nach dem StromPBG und/oder dem EWPBG an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150.000 Euro in mindestens einem Monat überschritten hat, und**
- b) Unternehmen, die ihrem Lieferanten eine vorläufige Selbsterklärung abgegeben haben, unabhängig von der Höhe der ihnen gewährten Entlastungsbeträge.**

e) Was ist bei Leerstand zu berücksichtigen?

Erhält ein Vermieter Entlastungen, die auf leerstehende Immobilien entfallen, so sind diese Entlastungen dem Vermieter zuzurechnen.

f) Die Ermittlung der Entlastungsbeträge ist unabhängig von der Ermittlung der Höchstgrenzen

Mit der finalen Selbsterklärung erklären die Vermieter im ersten Schritt ausschließlich ihre eigene Höchstgrenze, in die die an Mieter weiterzugebenden Entlastungen nicht zu berücksichtigen sind.

Die finale Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG bedarf dann weiter grundsätzlich der Information über die endgültige Höhe der an die Mieter weiterzugebenden Entlastungssumme.

Hierzu enthalten die FAQs auf S. 33 auch Ausfüllhinweise für die Selbsterklärung:

Weitergabe von Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 EWPBG und nicht-beihilferelevante Entlastungen

Das Unternehmen hat Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 Abs. 9 EWPBG³ in Höhe von

Euro weitergegeben und / oder

sonstige nicht-beihilferelevante Entlastungen⁴ in Höhe von

Euro erhalten,

die nicht auf die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG / § 18 EWPBG anzurechnen und somit ergänzend zu den dem Unternehmen zuzurechnenden Entlastungen zu gewähren sind.

g) Wann gilt die Grenze von 100.000 Euro?

Wenn ein Letztverbraucher von Strom und/oder leitungsgebundenem Erdgas und/oder als Kunde von Wärme Entlastungsbeträge von insgesamt (d. h. sämtliche Entlastungsbeträge nach dem StromPBG und EWPBG zusammen) mehr als 100.000 Euro erhalten hat, muss dieses Unternehmen dem Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone sich das Unternehmen befindet, bis zum 30. Juni 2024 eine Mitteilung machen (S. 45 der FAQs).

Die Meldung erfolgt über das TAM-Meldeportal der Übertragungsnetzbetreiber.

Fehler bei oder das Unterlassen dieser Meldung haben augenscheinlich keine Konsequenzen. Anders als bei Nichtabgabe der Selbsterklärung führt dies nicht zu einem Verlust der Entlastungen.